

Auswärtiges Amt Kurstr. 36 10117 Berlin VUCAS per Fax: 030-1817-53757

Informationsfreiheitsgesetz

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria

Ihr Zeichen: GZ 505-511.E IFG 406-2022

Sehr geehrte Damen und Herren, gegen Ihren Bescheid vom 3. Januar 2023 erhebe ich hiermit

Widerspruch,

soweit Sie meinen Antrag mit Ihrem Bescheid abgelehnt haben.

I.

Sie begründen die vorgenommenen Schwärzungen mit den Ablehnungsgründen § 3 Nr. 1a) IFG (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen), § 3 Nr. 1c) IFG (nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit) und § 3 Nr. 4 (Einstufung als Verschlusssache). Sie stellen zunächst in Tabellenform dar, welche Schwärzungen welchen Ablehnungsgründen zuzuordnen seien, wobei Sie zugleich eine schlagwortartige Erläuterung vornehmen (etwa: "wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung"). Anschließend folgen allgemeine Ausführungen zu den angeführten Ablehnungsgründen ohne Bezugnahme auf konkrete geschwärzte Passagen.

II.

Es obliegt Ihnen als informationspflichtiger Stelle, plausibel darzulegen, dass einer der im IFG normierten Ausnahmetatbestände vorliegt. Dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1986 – C 71/83, Rn. 15; VG Berlin, Urteil vom 10.09.2008 – 2 A 167/06; Urteil vom 26.06.2009 – 2 A 62/08, Rn. 26). Diesen Anforderungen genügt Ihr Bescheid vom 3. Januar 2023 nicht. Anhand der Tabelle und den darauffolgenden

pauschalen Ausführungen ist eine inhaltliche Überprüfung der geltend gemachten Ausschlussgründe von vornherein nicht möglich, da ein konkreter Bezug zu den einzelnen Passagen fehlt. Die formelhafte Nennung einzelner Aspekte (etwa "wertende Aussagen") in der Tabelle ist insofern nicht ausreichend.

Zudem bleibt völlig unklar, was Sie mit "wertenden Aussagen" konkret meinen und warum solch wertende Aussagen geeignet sein sollen, nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen zu haben. Es ist gang und gäbe, dass die Bundesrepublik Deutschland das Handeln anderer Länder etwa unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung menschenrechtlicher Standards – auch öffentlich durch die Außenministerin – bewertet und kommentiert.

Um eine Kommentierung oder gar um eine Kritik an einzelnen Ländern geht es in den Lageberichten aber noch nicht einmal, sondern um eine Darstellung von Tatsachen. Sie schreiben im Lagebericht eingangs selbst, die Lageberichte enthielten "keine Wertungen oder rechtlichen Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage" (Grundsätzliche Anmerkungen, Ziff. 2, Funktion).

Wollten Sie in der Darstellung der tatsächlichen Lage – im Widerspruch zu Ihrer eigenen Beschreibung der Funktion von Lageberichten – nun doch eine Wertung erkennen, so müsste dies gleichermaßen für die Reise- und Sicherheitshinweise gelten. Diese werden von Ihnen jedoch regelmäßig für alle Länder veröffentlicht.

Zudem beziehen sich die Lageberichte häufig auf Berichte und Recherchen von anderen Ländern und Menschenrechtsorganisationen, die bereits öffentlich zugänglich sind. Auch vor diesem Hintergrund erschließt sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht.

Mit Blick auf den von Ihnen angeführten Ablehnungsgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit ist nicht dargelegt, dass die "Erkenntnisse zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration" überhaupt dergestalt wären, dass hierdurch irgendwelche Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden könnten. Insbesondere ist nicht dargelegt, dass diese Erkenntnisse in der Sache über das hinausgingen, was bereits durch rechtliche Vorgaben und Presseberichterstattungen bekannt ist.

Der Hinweis auf den Schutz von Verschlusssachen genügt für sich genommen nicht, um eine Ausnahme nach § 3 Nr. 4 IFG zu begründen. Die formale Einstufung als Verschlusssache ist nicht ausreichend. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen (Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 21/08 – Rn. 19, Rn. 26, juris). Dies ist hier aus den oben dargelegten Gründen nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kother